

Seite: 1/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: KE100
- Artikelnummer: 87176
- · UFI: WX27-F0PV-K00W-WDFA
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen
- abgeraten wird
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Gleitmittel/ Schmierstoff
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Litalex Chemie GmbH

Aumühlweg 21 / TOP 212, A-2544 Leobersdorf

T: +43 2256/ 65 58 03 F: +43 2256/ 65 570 Email: chemie@litalex.at

www.litalex.at

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0-24 Uhr: (+43) 01 406 43 43

Stubenring 6, 1010 Wien

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02 Flamme

Aerosol 1 H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- · **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet. · **Gefahrenpiktogramme**



GHS02

- · Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Iso-Alkane, zyklische, <2% Aromate

· Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

- AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

(Fortsetzung von Seite 1)

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar. · **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
Reg.nr.: 01-2119456620-43	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Iso-Alkane, zyklische, <2% Aromate & Asp. Tox. 1, H304, EUH066 Anmerkung: H	25-50%
CAS: 74-98-6 EINECS: 200-827-9 Reg.nr.: 01-2119486944-21	Propan Flam. Gas 1A, H220; Press. Gas (Comp.), H280	10-25%
CAS: 106-97-8 EINECS: 203-448-7 Reg.nr.: 01-2119474691-32	Butan contient (enthält < 0.1 % 1,3-butadien (203-450-8)) Septimental Gas 1A, H220; Press. Gas (Comp.), H280 Anmerkung: C	10-25%
CAS: 75-28-5 EINECS: 200-857-2 Reg.nr.: 01-2119485395-27	Isobutan	0-10%

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

- · nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

CO2, Löschpulver oder wassernebel. Größeren Brand mit wassernebel oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

__ ^

(Fortsetzung auf Seite 3)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- · **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung.

· Anforderung an Lagerräume und Behälter:

An einem kühlen Ort lagern.

Die Lagervorschriften für Druckgaspackungen der Type DP 2 sind zu beachten (Lagerverordnung Nr. 629/92 und Flüssiggas-Verordnung). Die Lagervorschriften für Druckgaspackungen der Type DP 1 sind zu beachten (Lagerverordnung Nr. 629/92).

- · Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
- Lagerklasse: 2 B
- · VbF-Klasse: entfällt
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

74-98-6 Propan

MAK Kurzzeitwert: 3600 mg/m³, 2000 ml/m³

Langzeitwert: 1800 mg/m³, 1000 ml/m³

106-97-8 Butan contient (enthält < 0.1 % 1,3-butadien (203-450-8))

MAK Kurzzeitwert: 3800 mg/m³, 1600 ml/m³

Langzeitwert: 1900 mg/m³, 800 ml/m³

75-28-5 Isobutan

MAK Kurzzeitwert: 3800 mg/m³, 1600 ml/m³

Langzeitwert: 1900 mg/m³, 800 ml/m³

· Rechtsvorschriften MAK: GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

AT ·

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

(Fortsetzung von Seite 3)

Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.



Schutzhandschuhe.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0.5 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Wert für die Permeation: Level 6 > 480 Minuten.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand

Farbe

Geruch:

Geruchsschwelle:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

· Entzündbarkeit

· Untere und obere Explosionsgrenze

· untere:

obere: · Flammpunkt: · Zündtemperatur

· Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Viskosität:

· Kinematische Viskosität bei 40 °C

dynamisch: Löslichkeit

· Wasser:

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck bei 20 °C:

Dampfdruck bei 50 °C: Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:

Aerosol

klar

charakteristisch

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt

nicht anwendbar, da Aerosol

Nicht anwendbar.

0,6 Vol % (Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Iso-Alkane, zyklische,

<2% Aromate)

10,9 Vol % (74-98-6 propane) Nicht anwendbar, da Aerosol 470 °C (74-98-6 Propan)

Nicht bestimmt.

Gemisch ist unlöslich (in Wasser).

<20.5 mm2/s

Nicht bestimmt.

nicht bzw. wenig mischbar

Nicht bestimmt. 4.200 hPa

<8.000 hPa

0,684 g/cm3

(Fortsetzung auf Seite 5)

Filter A2 / P2 (EN 14387)

Handschutz

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

(Fortsetzung von Seite 4)

Relative Dichte Nicht bestimmt. Dampfdichte Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

Form: Aerosol

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz

sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosive Eigenschaften: Nicht bestimmt.

· Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 578 g/I VOC Festkörpergehalt: 15,6 % Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendhar

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt Entzündbare Gase entfällt

Aerosole Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei

Erwärmung bersten.

· Oxidierende Gase entfällt Gase unter Druck entfällt Entzündbare Flüssigkeiten entfällt Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt Oxidierende Flüssiakeiten entfällt Oxidierende Feststoffe entfällt Organische Peroxide entfällt Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und entfällt

Gemische

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 6)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

ıngsreleva	nto I D/I CEO Morto:				
	Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
asserstoffe,	C11-C14, n-Alkane, Iso-Alkane, zyklische, <2% Aromate				
LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)				
LD50	>5.000 mg/kg (Hase)				
IC50	20 (Algen)				
Propan					
ErC 50	19,37 mg/l (Algen) (96 hr)				
Butan conti	ent (enthält < 0.1 % 1,3-butadien (203-450-8))				
LC50 (4 hr)	658 mg/l (Ratte)				
ErC 50	19,37 mg/l (Algen) (96 hr)				
sobutan					
ErC 50	19,37 mg/l (Algen)				
1	asserstoffe, LD50 LD50 IC50 ropan ErC 50 Butan conti LC50 (4 hr) ErC 50	Sasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Iso-Alkane, zyklische, <2% Aromate			

- Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

IZ.I IOXIZ	12.1 TOXIZITAT			
· Aquatisch	· Aquatische Toxizität:			
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Iso-Alkane, zyklische, <2% Aromate				
EL50 (48 hr) >250 mg/l (Großer Wasserfloh)				
LC50 (96 hr)	>1.000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)			
74-98-6 Propan				
EC50 (48 hr)	69,43 mg/l (Großer Wasserfloh)			
LC50 (96 hr)	49,9 mg/l (Fisch)			
106-97-8 Bu	tan contient (enthält < 0.1 % 1,3-butadien (203-450-8))			
EC50 (48 hr)	69,43 mg/l (Großer Wasserfloh)			
LC50 (96 hr)	49,9 mg/l (Fisch)			
75-28-5 Isobutan				
EC50 (48 hr)	69,43 mg/l (Großer Wasserfloh)			
LC50 (96 hr)	91,42 mg/l (Fisch)			

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

(Fortsetzung auf Seite 7)

-AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

(Fortsetzung von Seite 6)

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Europäischer Abfallkatalog

HP3 entzündbar

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· **ADR, IMDG, IATA** UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· **ADR** 1950 DRUCKGASPACKUNGEN

· IMDG AEROSOLS

· IATA AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR



· Klasse 2 5F Gase · Gefahrzettel 2.1

· IMDG, IATA



· **Class** 2.1 Gase · **Label** 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

• 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Achtung: Gase

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): -

EMS-Nummer: F-D,S-U

(Fortsetzung auf Seite 8)

- AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

	(Fortsetzung von Seit
Stowage Code	SW1 Protected from sources of heat.
-	SW22 For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre: Category A
	For AEROSOLS with a capacity above 1 litre: Category B. For WASTE
	AEROSOLS: Category C, Clear of living quarters.
Segregation Code	SG69 For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre:
	Segregation as for class 9. Stow "separated from" class 1 except for
	division 1.4. For AEROSOLS with a capacity above 1 litre:
	Segregation as for the appropriate subdivision of class 2.
	For WASTE AEROSOLS:
	Segregation as for the appropriate subdivision of class 2.
14.7 Massengutbeförderung auf dem	Soowoa aomäß
IMO-Instrumenten	
IWO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	1L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E0
3 7 7	In freigestellten Mengen nicht zugelassen
Beförderungskategorie	2
Tunnelbeschränkungscode	D
IMDG	
	11
Limited quantities (LQ)	1L Code: F0
	· -

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Seveso-Kategorie P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 150 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 500 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

-AT

00013SO25400050

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2025 Versionsnummer 3 (ersetzt Version 2) überarbeitet am: 02.01.2025

Handelsname: KE100

(Fortsetzung von Seite 8)

· Nationale Vorschriften:

· Klassifizierung nach VbF: entfällt

· Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	50,0

· ÖNORM M 9485 :

Klasse	Anteil in %
NK	50,0

· Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H220 Extrem entzündbares Gas.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H280

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

· Datenblatt ausstellender Bereich: Umweltschutz-Abteilung

Datum der Vorgängerversion: 11.09.2024

Versionsnummer der Vorgängerversion: 2

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria) LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Gas 1A: Entzündbare Gase – Kategorie 1A

Aerosol 1: Aerosole - Kategorie 1

: Aerosole – Kategorie 3

Press. Gas (Comp.): Gase unter Druck - verdichtetes Gas

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

* Daten gegenüber der Vorversion geändert *

5466429 00013SO25400050